

Unterbringung von Asylbewerbern in Neunkirchen a. Brand

Zum Thema Flüchtlinge /Asylsuchende

Ursachen: andauernde Konflikte, Menschenrechtsverletzungen, kriegerische Auseinandersetzungen



führen zu

Verfolgung, Folter, Vergewaltigung, Krieg, Bürgerkrieg, Diskriminierung, zerrissenen Familien, toten Angehörige

51 Millionen Menschen

Grundlagen Asylpolitik

- Oberster Grundsatz ist Hilfe für schutzbedürftige Menschen
- Verankerung Asylrecht in Art. 16a GG; Missbrauch wird konsequent bekämpft (*Westbalkanstaaten zu sicheren Herkunftsländern erklärt*)
- Neben humanitärer Verpflichtung ist Akzeptanz in der Bevölkerung wichtig.
- Unterbringungskapazitäten und Asylsozialberatung werden laufend ausgebaut.
- Unbegleitete Minderjährige werden in Forchheim untergebracht.
- Abkehr vom grundsätzlichen Sachleistungsprinzip hin zu Geldleistungen zur Deckung der monatlichen Grundversorgung.
- Anspruch auf ärztliche (Akut-)Versorgung über Krankenbehandlungsscheine und medizinisches Kurzscreening unmittelbar nach Ankunft zur Vorbeugung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten.

Allgemeine Rechtliche Grundlagen (1)

- Artikels 1 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (SR 0.142.30)
 - Flüchtling = begründeten Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Gruppenzugehörigkeit, politischen Überzeugung, aus dem Land seiner Staatsangehörigkeit geflohen und dorthin nicht zurückkehren kann
- Flüchtlingsschutz - Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004
- Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Grundgesetz
 - ist enger gefasst - Asylberechtigung wird grundsätzlich nur nach erlittener staatlicher Verfolgung im Heimatland zuerkannt
 - Daneben seit 2007 neuer Status - die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG i. V. mit § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) zunächst für drei Jahre, dann gemäß einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis (§ 26 AufenthG)
- Verteilung in Erstaufnahmelager nach Königsteiner Schlüssel auf Bundesländer (Steuereinnahmen /Bevölkerungszahl) – 2015 entfallen auf Bayern =15,33048 %
- Verteilung auf Landkreise nach Einwohnerzahl (LKr FO=700 Personen)

Rechtliche Grundlagen (2)

- Für Personen gilt zunächst das Asylverfahrensgesetz
- Kostenträger für die Unterkünfte ist der Freistaat Bayern nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AufnG
- Kostenträger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Freistaat Bayern (§ 11 Abs. 1 DVAsyl)
 - Solange **Leistungsberechtigte** verpflichtet oder berechtigt sind, in einer Aufnahmeeinrichtung, in einer Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, gewährt Regierung für notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Mitteln zur Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts **monatlich 325 € für Erwachsene** und 200 bis 240 € je Kind
- **Es gibt kein Begrüßungsgeld.**
- Residenzpflicht innerhalb der ersten drei Monate (Lkr Forchheim, Oberfranken und angrenzender Landkreis ERH)
- Meldepflicht und Schulpflicht für Kinder (Meldebögen vom LRA)

Asylbewerber



Aufnahmeeinrichtungen

Gemeinschaftsunterkunft (GU)

15.260 Personen in 214 bayerischen GUs
• davon 10,6 % "Fehlbeleger"

Dezentrale Unterkunft

32.882 Personen
• davon 6,6 % "Fehlbeleger"

Private Unterkunft

13.701 Personen

Auszugsgestattung

Flüchtlinge sind nicht verpflichtet in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen.

„Der Flüchtling unterscheidet sich von einem Asylbewerber oder einer Asylbewerberin dadurch, dass sein Status als Flüchtling von einer nationalen Regierung anerkannt wurde.“

„Ein Asylbewerber ist eine Person, der internationalen Schutz sucht, ihn aber noch nicht bekommen hat. Oft handelt es sich um Personen, die noch auf den Entscheid einer Regierung warten, ob ihnen der Flüchtlingsstatus zugeteilt wird oder nicht.,“

<http://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/fluechtlingsrecht>

Entscheidung BAMF

Flüchtlinge
Anerkennung als Asylberechtigte

0,3%

2015

Flüchtlinge
Keine Anerkennung aber Schutzgrund

34,7%

2015

Asylbewerber ohne Anerkennung
65,0%

2015

Ausreiseverpflichtung
nach Rechtskraft

Weiterhin Unterbringung

Auszugsgestattung

Integration

Sprachkurse Arbeitsvermittlung

Unterbringung von Asylbewerbern

Was ist bisher bekannt?

- Wie viele? bis zu 28 Personen
- Wann? ab Ende April 2015 möglich
- Wie lange? voraussichtlich 2 Jahre
- Nationalität noch nicht bekannt
- Familienstand noch nicht bekannt
- Woher? aus Erstaufnahmелagern, Verteilung auf Regierungsbezirke
- Beherbergung Weingasse 6 (Grundausstattung mit Möbeln, eingerichtete Küchen, Bett- und Küchenwäsche, Waschmaschine)

3-stufiges Betreuungskonzept

1. **Hausmeistervertrag** der Vermieter beinhaltet Hilfe bei
 - Behördengängen
 - Arztgängen
 - Ordnung im und um das Haus einhalten
 - Unterweisung in Mülltrennung
 - Information der Nachbarschaft
 - Entgegennahme und Weiterleitung von Spenden
 - Organisation der Helferkreise

2. **Asylsozialarbeit Landkreis Forchheim durch Caritas**
 - **Ziel ist ein Betreuungsschlüssel von 1 : 150** „*Von einer Vollzeitkraft (zwingend Sozialpädagoge) sollen 150 Personen betreut werden.*“ (Nr. 4.1 AsylSozBR)
 - Die derzeitige tatsächliche Betreuungsquote der beauftragten Caritas im Landkreis Forchheim liegt bei 1:350 Personen
(4 Sozialarbeiter/Innen auf 2 Vollzeitstellen betreuen 700 Personen)

Betreuungskonzept (Fortsetzung)

3. Ehrenamtlicher Helferkreis (ergänzend)

- Sprachmittler
- Materielle Grundversorgung (z.B. Fahrräder, Kinderwagen ...)
- Freizeitgestaltung
 - Begrüßungscafe
 - Ausflüge
 - Spielenachmittag
 - Begegnung
 - Sport (BLSV-Versicherung für Asylbewerber!)

Helferkreis

Was wird noch benötigt?

- Helferkreis (z.B. Organisation von Ausflügen)
- Sprachliche Kompetenzen (je nach Herkunft und Kenntnissen)
- Funktionstüchtige Fahrräder
- Dinge der materiellen Grundversorgung (evtl. Fernseher, PC, Kinderbett usw.)
- Keine Bekleidung!

Organisation der Hilfen vor Ort

1. BGM

Fachbereich 1 –
Geschäftsleitung

Bund: BAMF

Land: StMASFI (Kostenträger)

Bezirk: Unterbringung / Verteilung

Landkreisebene – Asylsozialarbeit der Caritas

Quartiersebene – Hausmeister quasi als
Heimleiter

Koordination durch lokales
Steuerungsgremium
aus Verwaltung und Kirchen

erarbeitet Handlungskonzept
MGR entscheidet darüber im Mai

Gemeindeebene – offener Helferkreis

Vereine/Organisationen

Kirchen

Bürger

Spenden

Soziale Unterstützung im Alltag

Alltag und Werte

Freizeit- und
Beschäftigung

Gesundheit und
Sport

Sprache und
Bildung (VHS)

Ansprechpartner

- Sachbearbeiter beim Landratsamt
Herr Siebenhaar T. 09191-862211
- Herbergsfamilie Schmitt T. 9214
- Markt Neunkirchen a. Brand
Frau Schmitt T. 70519
- Polizeiinspektion Forchheim T. 09191/7090-0
hat Listen der Asylbewerber